

Benutzungshinweise

1. Vorbemerkung

Die folgenden Benutzungshinweise basieren auf den Erfahrungen, die im Zuge der Erschließung der reichshofrätlichen Aktenserien „Alte Prager Akten“ (APA)¹ und „Antiqua“ seit 1999 bzw. 2007 gewonnen wurden.² Gegenüber den zwischen 2009 und 2012 publizierten Inventarbänden (APA 1–3 und Antiqua 1) haben sich Änderungen als notwendig erwiesen, die auf die Gewährleistung einer einheitlichen Erschließungstiefe in allen aktuell und künftig zu verzeichnenden Serien des Bestands „Reichshofrat“ zielen. Die perspektivisch ins Auge zu fassende Erschließung des Gesamtbestandes setzt Verzeichnungsstandards voraus, mit denen nicht nur die APA, sondern auch die Antiqua und die übrigen, ähnlich umfangreichen Aktenserien des 17. und 18. Jahrhunderts bewältigt werden können. Angestrebt wurde darüber hinaus eine Optimierung der Onlinerecherche über das Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs, auf das als Leitmedium für alle den Reichshofrat betreffenden Recherchen nachdrücklich hinzuweisen ist.³

2. Der Bestand „Reichshofrat“ und die beiden Judizialserien „APA“ und „Antiqua“

Mit rund 1,3 Regalkilometern bilden die Reichshofratsakten den umfangreichsten Bestandteil der im Österreichischen Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv, verwahrten Bestandsgruppe „Reichsarchive“, zu der darüber hinaus die Bestände „Reichskanzlei“, „Mainzer Erzkanzlerarchiv“ und „Österreichische Reichskammergerichtsakten“ zählen.⁴ Der mehrheitlich nach dem Registraturprinzip aufgebaute Reichshofratsbestand setzt sich neben dem Fiskalarchiv und den Verfassungsakten (Personal und Organisation) vor allem aus der Judizial- sowie der Lehns- und Gratialregistratur zusammen. Erstere dominiert mit mehr als einem Regalkilometer den Gesamtbestand und gliedert sich in elf Aktenserien. Mit 213 Kartons auf 20 (APA) bzw. 1.077 Kartons auf 135 Regalmetern (Antiqua) repräsentieren die beiden Serien, deren Laufzeit vor allem das 16. und 17. Jahrhundert umfasst, etwa 15 Prozent der Judizialregistratur bzw. 12 Prozent des Gesamtbestands „Reichshofrat“. Beide Serien sind prinzipiell alphabetisch nach den

1 Vgl. Eva Ortlieb: Die „Alten Prager Akten“ im Rahmen der Neuerschließung der Akten des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 51 (2004), S. 593–634.

2 Detaillierte Projektinformationen unter URL: <www.reichshofratsakten.de>.

3 URL: <www.archivinformationssystem.at>; vgl. zu den mit Archivportalen verbundenen Forschungsperspektiven Tobias Schenk: Präsentation archivischer Erschließungsergebnisse analog und digital. Das deutsch-österreichische Kooperationsprojekt „Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“, in: Thomas Aigner/Stefanie Hohenbruck/Thomas Just/Joachim Kemper (Hg.): Archive im Web. Erfahrungen, Herausforderungen, Visionen/Archives on the Web. Experiences, Challenges, Visions, St. Pölten 2011, S. 187–202.

4 Als Bestandsübersicht noch immer maßgeblich Lothar Groß: Reichsarchive, in: Ludwig Bittner (Hg.): Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1, Wien 1936, S. 273–394.

Namen der Kläger bzw. Supplikanten⁵ aufgebaut. Während die APA die Klägerbuchstaben A-Z umfassen, wurden in der Antiquaserie die Akten der Klägerbuchstaben A-G während des späten 18. Jahrhunderts in die neu geschaffene Judizialserie der Decisa überführt.⁶ Die Überlieferung in den Antiqua setzt heute also mit dem Klägerbuchstaben H ein.

3. Allgemeine Recherche- und Zitierhinweise

Im Rahmen der Erschließung wurde jede einzelne Verzeichnungseinheit (Akte, Aktenfragment) foliiert,⁷ ohne etwaige Kartongrenzen zu überschreiten, das heißt: Ist eine umfangreiche Verzeichnungseinheit in mehreren Kartons überliefert, beginnt die Follierung in jedem Karton wiederum mit der Zahl Eins. Die dem Bestellsystem des Österreichischen Staatsarchivs zugrundeliegende archivalische Einheit bildet ein Karton. Im Zuge einer Archivrecherche ist deshalb keine einzelne Akte, sondern der in Feld 2 der Verzeichnungsmaske nachgewiesene Karton zu bestellen, z. B.: Reichshofrat, APA (bzw. Antiqua), K. 134. Zu zitieren ist schließlich nach folgendem Muster: ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 134, fol. 134–154 bzw. ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 45, Nr. 3. Aus Gründen der Bestandserhaltung wurden sämtliche neuverzeichnete Akten umkartoniert. Gegenüber den Angaben in den überlieferten Findbehelfen kann es deshalb zu Änderungen der Signatur kommen, die durch eine Konkordanz am Ende des Inventarbandes nachgewiesen werden.

Bei der Arbeit mit den vorliegenden Inventaren ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Verzeichnungseinheiten zumeist nur einen Teil der im Österreichischen Staatsarchiv zu dem jeweiligen Vorgang verwahrten Quellen darstellen. Eine wichtige Komplementärüberlieferung bilden zunächst die Amtsbuchserien der Bestände „Reichshofrat“ (Resolutions- und Exhibitenprotokolle, Lehnsbücher) und „Reichskanzlei“ (Reichsregisterbücher, Reichstaxbücher).⁸ Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die tektonische Gliederung des Reichshofratsbestandes in eine Judizial- sowie

5 Die Bearbeitung außergerichtlicher Bittgesuche bildete vor allem im 16. und frühen 17. Jahrhundert einen wesentlichen Bestandteil der Reichshofratsstätigkeit, der sich auch in den Judizialserien in einer reichhaltigen Überlieferung niederschlug. Siehe hierzu Eva Ortlieb: Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564), in: Leopold Auer/Werner Ogris/Dies. (Hg.): Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 53), Köln/Weimar/Wien 2007, S. 177–202.

6 Siehe hierzu Groß: Reichsarchive (wie Anm. 4), S. 300–303; ferner Leopold Auer: Such- und Erschließungsstrategien für die Prozeßakten des Reichshofrats, in: Wolfgang Sellert (Hg.): Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 34), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 211–219, hier S. 215.

7 Abweichend davon liegt der APA-Verzeichnung eine kartonweise Follierung zugrunde. Diese Praxis wird mit Abschluss der APA-Erschließung eingestellt.

8 Die Resolutionsprotokolle sind unter anderem deshalb von großer Bedeutung, weil sie für viele Verfahren des 17. und 18. Jahrhunderts die Identifikation des am Reichshofrat mit der jeweiligen Angelegenheit betrauten Referenten erlauben. Siehe im Überblick Tobias Schenk: Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, in: Wilfried Reininghaus/Marcus Stumpf (Hg.): Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung (Westfälische Quellen und Archivpublikationen, Bd. 27), Münster 2012, S. 125–145.

in eine Gratial- und Lehnsregistratur nicht mit einer stringenten zeitgenössischen Ablagesystematik zu verwechseln ist. Zwischen den Akten beider Registraturen bestehen ebenso zahlreiche Bezüge wie zwischen den Reichshofratsakten und den übrigen Beständen der Bestandsgruppe „Reichsarchive“. Auch die im Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Bestände der Hofbehörden (insbesondere „Hofmarschallamt“⁹ und „Obersthofmeisteramt“¹⁰) enthalten reichhaltige auf den Reichshofrat bezogene Überlieferungen. Innerhalb des Österreichischen Staatsarchivs ist schließlich auf rund 20.000 reichshofrätliche Adelsakten zu verweisen, die 1841 aus der Bestandsgruppe „Reichsarchive“ ausgegliedert und an die Vereinigte Hofkanzlei als oberste österreichische Adelsbehörde abgegeben wurden. Aus diesem Grund werden sie heute in der Staatsarchivabteilung „Allgemeines Verwaltungsarchiv“ (Wien-Erdberg) verwahrt.¹¹ Ebenfalls in Erdberg ist die Abteilung „Finanz- und Hofkammerarchiv“ angesiedelt, die unter anderem die „Reichsregistratur“ der kaiserlichen Hofkammer betreut.¹² Bestandsübergreifende Suchabfragen über das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs machen die hier nur angedeuteten tektonischen und inhaltlichen Bezüge in vielen Fällen bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich und werden künftig mit der voranschreitenden Erschließung sukzessive an Recherchequalität gewinnen. Das Österreichische Staatsarchiv informiert darüber, inwiefern neben dem bereits genannten Archivinformationssystem gegebenenfalls auch analoge, noch nicht zur Retrokonversion gelangte Findmittel zu konsultieren sind.

Mit Blick auf Komplementärüberlieferung in europäischen Archiven ist zunächst auf jene ursprünglich zum Bestand „Reichshofrat“ gehörenden Akten zu verweisen, die im 19. Jahrhunderts auf Antrag der deutschen Bundesstaaten extradiert wurden und sich heute zumeist in deutschen Staatsarchiven (Bestände der Oberappellationsgerichte) befinden dürften.¹³ Sodann trägt die durch die diversen Archivsparten verwahrte Parteienüberlieferung wesentlich zur Analyse einzelner Verfahren bei. Auch die Reichskammergerichtsakten enthalten zu zahlreichen Reichshofratsverfahren wichtige

9 Bestandsinformationen unter URL: <<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=1060>>.

10 Bestandsinformationen unter URL: <<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=999>>.

11 Bestandsinformationen unter URL: <<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=1699>>; vgl. Walter Goldinger: Das ehemalige Adelsarchiv, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 13 (1960), S. 486–502; lexikalische Erschließung durch Karl Friedrich von Frank: Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823 mit einigen Nachträgen zum „Alt-Österreichischen Adels-Lexikon“ 1823–1918, 5 Bde., Schloss Senftenegg, 1967–1974.

12 Bestandsinformationen unter URL: <<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=5989>>; vgl. Friedrich Walter: Inventar des Wiener Hofkammerarchivs (Inventare österreichischer Archive, Bd. 7), Wien 1951, S. 56–67. Siehe u. a. ebd., S. 60 zu Fasz. 46: Reichshofrat, 1588–1718.

13 Eine detaillierte Provenienzforschung steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus. Eine neuere Schätzung geht von etwa 2.000 bis 3.000 einschlägigen Akten aus. Siehe Friedrich Battenberg: Reichshofratsakten in den deutschen Staatsarchiven. Eine vorläufige Bestandsaufnahme, in: Wolfgang Sellert (Hg.): Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 34), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 221–240.

Komplementärüberlieferung, was natürlich auch vice versa gilt.¹⁴ Von grundlegender Bedeutung für die Reichshofratsforschung sind schließlich die vor allem in deutschen Staatsarchiven verwahrten Akten zur Tätigkeit kaiserlicher Kommissionen unter der Federführung von Reichsständen.¹⁵ Angesichts der wichtigen Rolle, die zahlreiche Adlige aus den habsburgischen Erblanden als Reichshofräte der Herrenbank spielten, sei abschließend auf die noch weitgehend unerforschte Reichshofratsüberlieferung in österreichischen und tschechischen Adelsarchiven verwiesen.¹⁶

4. Verzeichnungskategorien

(1) *Aktenserie*

Angegeben wird die Serie, zu der die Verzeichnungseinheit gehört.

(2) *Signatur*

Die Signatur einer Verzeichnungseinheit setzt sich aus der Nummer des Kartons, in dem sie verwahrt wird, und ihrer fortlaufenden Nummer innerhalb des Kartons zusammen.¹⁷

(3) *Historischer Findbehelf*¹⁸

(4) *Kläger(in)/Antragsteller(in)/Betreff*

Angegeben wird die Person oder Institution, deren Klageschrift/Supplik/Antrag zur Bildung der Verzeichnungseinheit führte. Mehrere Personen/Institutionen werden durch Semikolon voneinander getrennt. Über die Namen hinaus werden – soweit möglich – Mitteilungen über den Herkunftsort, die soziale Stellung, ausgeübte Berufe u. ä. gemacht. Dazu zählen auch Verwandtschaftsbeziehungen, sofern sie für den Aktenzusammenhang von Relevanz sind. Handelt es sich bei der dem Datensatz zugrunde liegenden

14 Zu wechselseitigen Bezügen am Beispiel der Reichskammergerichtsakten des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz Berlin Tobias Schenk: Das Alte Reich in der Mark Brandenburg. Landesgeschichtliche Quellen aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 63 (2012), S. 19–71.

15 Zum kaiserlichen Kommissionswesen, das als wichtiges Strukturmerkmal der Reichshofratsjudikatur zu betrachten ist, siehe Eva Ortlieb: Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38), Köln/Weimar/Wien 2001; Sabine Ullmann: Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576), Mainz 2006.

16 Zahlreiche Nachweise von Akten zur Tätigkeit des Reichshofratspräsidenten Graf Johann Wilhelm von Wurmbrand-Stuppach (1670–1750) finden sich beispielsweise bei Hans von Zwiedineck: Das Reichsgräfllich Wurmbrandsche Haus- und Familien-Archiv zu Steyersberg (Veröffentlichungen der Historischen Landes-Commission für Steiermark), Graz 1896.

17 Bei den APA entfällt die Angabe einer laufenden Nummer. Stattdessen wird die Position der Verzeichnungseinheit innerhalb der physischen Ordnung des Kartons durch die in Feld 14 angegebenen Foliennzahlen bezeichnet.

18 Bei den APA-Inventaren erfolgt an dieser Stelle ein Nachweis, auf welcher Seite des historischen Findbehelfs AB I/16 die betreffende Verzeichnungseinheit nachgewiesen ist. Mit Abschluss der APA-Erschließung wird die Praxis, Einträge in durch Neuverzeichnung obsolet gewordenen Findbehelfen nachzuweisen, eingestellt.

Verzeichnungseinheit um eine Sachakte, die keiner Person oder Institution sinnvoll zugeordnet werden kann, erfolgt eine betreffartige Formulierung, beispielsweise: „Krieg, spanisch-niederländischer“ oder „Postwesen im Reich“.

(5) Beklagte(r)/Antragsgegner(in)

Das Feld weist die Person oder Institution nach, gegen die die Klage bzw. die Bittschrift der klagenden/supplizierenden/antragstellenden Partei (Feld 4) gerichtet ist. In zahlreichen Datensätzen bleibt das Feld frei. Hierzu zählen beispielsweise Sachakten oder Gesuche um Fürbittschreiben, bei denen der Adressat des erbetenen Schreibens im Aktentitel des Feldes 9 seinen Platz findet. Hinsichtlich der formalen Gestaltung gelten dieselben Richtlinien wie für Feld 4.

(6) Laufzeit

Angabe wird der Entstehungszeitraum der in der Verzeichnungseinheit enthaltenen Dokumente.

(7) Reichshofratsagenten

Das Feld führt die am Reichshofrat zugelassenen Anwälte auf, die die Parteien mit ihrer Vertretung beauftragten.¹⁹ Das Jahr der Erstnennung eines Agenten wird in runden Klammern hinzugefügt. Da zeitgenössische Listen der am Reichshofrat zugelassenen Agenten nach derzeitigem Forschungsstand nicht existieren, ist es in zahlreichen Fällen, in denen keine schriftliche Vollmacht vorliegt, unsicher, ob der in der Verzeichnungseinheit genannte Prozessvertreter tatsächlich als Reichshofratsagent klassifiziert werden kann.²⁰

(8) Verfahrensgegenstand – zeitgenössische Formulierung

Optional übernimmt das Feld die Gegenstandsbeschreibung des zeitgenössischen Aktentitels bzw. Rubrums, um Bedeutungsverschiebungen zwischen zeitgenössischer Kanzlei- und moderner Verzeichnung deutlich zu machen. Angesichts einer als uneinheitlich zu bezeichnenden Kanzlei- und moderner Verzeichnung bleibt das Feld häufig leer.²¹

19 Zu Funktion und Sozialprofil der Reichshofratsagenten: Wolfgang Sellert: Die Agenten und Prokuratoren am Reichshofrat, in: Deutscher Anwaltverein (Hg.): Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltvereins, Tübingen 2011, S. 41–64; Stefan Ehrenpreis: Die Reichshofratsagenten. Mittler zwischen Kaiserhof und Territorien, in: Anette Baumann/Peter Oestmann/Stephan Wendehorst/Sigrid Westphal (Hg.): Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 46), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 165–177; Thomas Dorfner: „Es kommt mit einem Reichs=Agenten hauptsächlich darauf an...“. Die Reichshofratsagenten und ihre Bedeutung für die Kommunikation mit dem und über den Reichshofrat (1658–1740), in: Anja Amend-Traut/Anette Baumann/Stephan Wendehorst/Steffen Wunderlich (Hg.): Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis (bibliothek altes Reich, Bd. 11), München 2012, S. 97–111.

20 Für eine von Susanne Gmoser auf der Basis der bislang vorliegenden Erschließungsbände zusammengestellte Liste der Reichshofratsagenten siehe http://reichshofratsakten.de/?page_id=25.

21 Für die APA-Inventare gilt: Weist der Datensatz eine fehlende oder in eine andere Serie umgelegte Verzeichnungseinheit auf Basis des historischen Findbehelfs AB I/16 nach, übernimmt Feld 8 den Betreff dieses Findbehelfs.

(9) Verfahrensgegenstand – moderne Bezeichnung

Das Feld bestimmt in Form eines Aktentitels und in enger Verbindung mit den Feldern 4–6 und 10–12 den Hauptgegenstand der Verzeichnungseinheit mit Blick auf Personen, Ort, Zeit und Sache.

(10) Vorinstanzen

Bei Appellationsverfahren werden die Vorinstanzen nachgewiesen, gegen deren Urteile/Entscheide appelliert wurde. In Klammern erfolgt gegebenenfalls die Angabe des Jahrs, in dem das Verfahren an die Vorinstanzen gelangt ist. Die Instanzen werden arabisch durchnummeriert.

(11) Entscheidungen

Angegeben werden Verfügungen, die am Reichshofrat bzw. am Kaiserhof in dem betreffenden Verfahren ergingen. Der Nachweis beschränkt sich auf zentrale Verfahrensschritte, ohne Vollständigkeit im Sinne einer lückenlosen Dokumentation des Geschäftsgangs anzustreben. Obligatorisch erfasst werden alle Mandate und Urteile, Schutz- und Geleitbriefe, Salvaguardien, die Zulassung von Appellationen durch den Reichshofrat, *Vota ad Imperatorem*,²² Befehle zur Einrichtung einer Kommission bzw. zur Neubesetzung einer bestehenden Kommission sowie kaiserliche Fürbittschreiben. Abschriftlich überlieferte Schriftstücke dieser Kategorien, deren Ausfertigungsdatum außerhalb der in Feld 6 angegebenen Aktenlaufzeit liegt, werden im Feld 12 nachgewiesen. Dort werden gegebenenfalls auch Schreiben anderer Hofbehörden (Hofkammer, Hofmarschallamt, Geheimer Rat usw.) an den Reichshofrat aufgeführt.

(12) Enthält

Dieses Feld bildet die eigentliche Erschließungstiefe ab. Es soll die in den übrigen Feldern gebotenen Informationen vertiefen und darüber hinaus eine multiperspektivische Nutzung der Reichshofratsüberlieferung ermöglichen. Zu diesem Zweck werden beispielsweise nachgewiesen: Königs-, Kaiser-, Papst- und Privaturkunden, Testamente, Verträge, Vergleiche, Kommissionsberichte, Schreiben von Hofbehörden (Hofkammer, Hofmarschallamt, Geheimer Rat usw.), Rechnungen, Protokolle von Zeugenverhören, Inventare, Steuer- und Untertanenverzeichnisse, Urbare, Rechtsgutachten, Schlüsse von Reichs- und Kreistagen, Einungen, Erb- und Hausverträge, Statuten, Policyordnungen, Edikte, Fürbittschreiben zugunsten einzelner Parteien, Vollmachten und Kredenzschreiben, Atteste und Zeugnisse, Notariatsinstrumente, Karten, Pläne, Zeichnungen, genealogische Darstellungen und Druckschriften. Die Nachweise erfolgen nach Möglichkeit mit Datierung und Folioangabe, aus arbeitsökonomischen Gründen gelegentlich aber auch summarisch. Darüber hinaus wird ebenso wie im Feld 11 in der Regel die aktengenetische Entstehungsstufe eines Schriftstücks (Konz. = Konzept, Reinschr. = Reinschrift, Ausf. = Ausfertigung, Abschr. = Abschrift) angegeben.

22 Zu den *Vota ad Imperatorem* Wolfgang Sellert: Prozeßgrundsätze und *Stilus Curiae* am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Neue Folge, Bd. 18), Aalen 1973, S. 346–353.

(13) Bemerkungen (Altsignatur, Überlieferungs-, Ordnungs- und Erhaltungszustand)

In diesem Feld wird die Altsignatur der Verzeichnungseinheit aufgeführt. Darüber hinaus finden sich an dieser Stelle Bemerkungen über den Überlieferungs-, Ordnungs- und Erhaltungszustand der Verzeichnungseinheit. Hingewiesen wird beispielsweise auf unvollständige, ungeordnete oder beschädigte Akten, die im Rahmen der Verzeichnung aus konservatorischen Gründen für die Benutzung vorerst gesperrt werden mussten. Von derartigen Schutzmaßnahmen sind jeweils alle Akten betroffen, die in einem Karton enthalten sind. Das Österreichische Staatsarchiv ist bemüht, die betroffenen Verzeichnungseinheiten möglichst rasch zu restaurieren und der Forschung erneut zugänglich zu machen. Über den aktuellen Stand und die erfolgte Entsperrung betroffener Kartons informiert jeweils das Archivinformationssystem.

(14) Umfang (Folien)

Angegeben wird die Anzahl der in der Verzeichnungseinheit enthaltenen Blätter.²³

5. Register und Konkordanzen

Die Verzeichnung wird durch vier Register erschlossen: ein Register der Reichshofratsagenten, ein Register der Vorinstanzen, juristischen Fakultäten und Schöppenstühle, ein Personen- und Ortsregister sowie einen Sachindex. Die Register verweisen jeweils auf Inventarnummern. Umrahmt werden die vier Register von einer chronologischen Konkordanz und einer Signaturenkonkordanz.

(1) Chronologische Konkordanz

Sie ordnet die durch Inventarnummern bezeichneten Erschließungen chronologisch entsprechend den Laufzeiten der Verzeichnungseinheiten (Feld 6) und ermöglicht so die Suche nach Verzeichnungseinheiten bestimmter Jahre und Zeiträume. Nicht datierbare Verzeichnungseinheiten stehen am Schluss.

(2) Register der Reichshofratsagenten

Das Register erfasst die im Feld 7 als Reichshofratsagenten verzeichneten Personen und listet die zugehörigen Inventarnummern nach Jahren geordnet auf. Reichshofratsagenten, die nicht also solche auftreten, sondern beispielsweise als Kläger oder Antragsteller, werden im Personen- und Ortsregister aufgeführt.

(3) Register der Vorinstanzen, juristischen Fakultäten und Schöppenstühle

Die Zusammenstellung sämtlicher Vorinstanzen reichshofrätlicher Appellationsprozesse beruht auf den Angaben im jeweiligen Feld 10 des Inventars. Darüber hinaus verzeichnet dieses Register alle im Inventar erwähnten juristischen Fakultäten und Schöppenstühle, die zumeist im Zusammenhang mit Rechtsgutachten genannt werden.

²³ Mit Blick auf die APA-Inventare ist an dieser Stelle zu berücksichtigen, was in Anm. 7 über die Folierung der APA-Verzeichnungseinheiten ausgeführt wurde. Sofern die APA-Verzeichnung auf Basis des Findbehelfs AB I/16 eine fehlende oder in eine andere Serie umgelegte Verzeichnungseinheit nachweist, erfolgt der Eintrag „Akte fehlt“ bzw. der Umlegehinweis nach AB I/16. Ein Nachweis fehlender oder umgelegter Verzeichnungseinheiten im Archivinformationssystem erfolgt nicht.

(4) Personen- und Ortsregister

Dieses in der Regel umfangreichste Register weist alle im Inventar vorkommenden Personen, Institutionen, Gemeinschaften, Territorien, Orte und geografischen Begriffe nach. Weltliche und geistliche Amts- sowie politische Funktionsträger sind im Allgemeinen den jeweiligen Territorien, Institutionen, Gemeinschaften oder Institutionen zugeordnet, denen sie angehören, oder es werden solche Zuordnungen durch Verweise hergestellt. Ortsnamen werden im Inventar wie auch im Register, wenn möglich, in der aktuellen amtlichen deutschen Schreibweise wiedergegeben, Personennamen in einer modernisierten bzw. in der Forschung verwendeten Form.

(5) Sachregister

Die sachliche Erschließung des Inventars erfolgt durch die registerförmige Aufnahme einer Auswahl der im Inventar genannten Begriffe. Dabei können allgemeinere Begriffe oft auch die Funktion von Schlagwörtern haben, indem sie zusätzlich auf spezifische Begriffe verweisen (z.B. Abgaben/Steuern: siehe auch Besteuerungsrecht, Biersteuer, Fräuleinsteuer usw.). Querverweise dienen sowohl dem Hinweis auf sachlich verwandte Begriffe als auch der Entlastung der Nachweise bei einzelnen Schlagwörtern. Sie sind daher für eine vollständige Orientierung zu beachten. Zu Institutionen und Gremien und Gemeinschaften ist auch das Personen- und Ortsregister zu vergleichen.

(6) Signaturenkonkordanz

Geordnet nach Inventarnummern gibt die Signaturenkonkordanz für jede einzelne Akteneinheit sowohl die Altsignatur (Feld 13) als auch die im Zuge der Neuverzeichnung vergebene aktuelle Signatur (Feld 2) an.

Ulrich Rasche, Tobias Schenk